

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juni 2017 (Sache R 2265/2016-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen dem Groupement des cartes bancaires und der China Construction Bank

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die China Construction Bank Corp. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 27.11.2017.

Klage, eingereicht am 6. Dezember 2018 — Phrenos u. a./Kommission

(Rechtssache T-715/18)

(2019/C 72/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Phrenos SPRL (Mont-sur-Marchienne, Belgien), Akkanto (Watermael-Boitsfort, Belgien) und Operational Management Solutions (Chaumont-Gistoux, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Jafferali und R. van Melsen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den ihnen mit Schreiben vom 27. November 2018 mitgeteilten Beschluss der Europäischen Kommission für nichtig zu erklären, mit dem der Dienstleistungsauftrag für die Planung, die Vorbereitung, die Bewerbung und die Durchführung der Veranstaltung „Europäische Entwicklungstage“ für ihre Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (EuropeAid/139729/DH/SER/BE) (2018/S 144-328417) für die Jahre 2019 bis einschließlich 2022 an einen Dritten vergeben wurde;
- der Kommission die Kosten von Zwischen- und Hauptverfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe ihren Vergabebeschluss nicht begründet.
2. Die Beklagte habe die (offenkundig) ungewöhnlich niedrigen Preise des gewählten Angebots nicht ordnungsgemäß beurteilt.
3. Verstoß gegen die Gleichbehandlung bei der Beurteilung der abgegebenen Angebote.

4. Die Beklagte habe zur Angebotsbeurteilung ein rechtswidriges Zuschlagskriterium herangezogen.

Klage, eingereicht am 7. Dezember 2018 — Barata/Parlament

(Rechtssache T-723/18)

(2019/C 72/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: João Miguel Barata (Evere, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Pandey, D. Rovetta und V. Villante)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- erstens, die Entscheidung des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments vom 23. Juli 2018 aufzuheben, mit der seine am 2. Februar und 13. April 2018 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union eingelegten Beschwerden zurückgewiesen wurden;
- zweitens, die Entscheidung des Direktors Entwicklung der Humanressourcen vom 22. März 2018 aufzuheben, mit der eine neuerliche Prüfung seines Antrags auf Teilnahme am Fortbildungsprogramm im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens 2017 abgelehnt und er faktisch vom Zertifizierungsverfahren 2017 ausgeschlossen wurde;
- drittens, die Entscheidungen des Direktors Entwicklung der Humanressourcen vom 8. Dezember und 21. Dezember 2017, seinen Antrag auf Teilnahme am Fortbildungsprogramm im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens 2017 nur deshalb als unzulässig anzusehen, weil das Inhaltsverzeichnis fehlte, aufzuheben;
- viertens, die Entscheidung des Parlaments vom 1. März 2018 aufzuheben, mit der ihm die allgemeinen Ergebnisse mitgeteilt wurden und er wegen der Unzulässigkeit seines Antrags nicht in die Liste der für das Zertifizierungsverfahren 2017 ausgewählten Beamten aufgenommen wurde;
- fünftens, die dem Personal zur Kenntnis gebrachte Bekanntmachung des internen Auswahlverfahrens vom 22. September 2017 aufzuheben;
- schließlich, den daraus resultierenden Entwurf für eine Liste der zur Teilnahme am Fortbildungsprogramm ausgewählten Beamten aufzuheben;
- zunächst gegebenenfalls Art. 90 des Beamtenstatuts im vorliegenden Verfahren nach Art. 277 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für ungültig und unanwendbar zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht, gegen Art. 25 des Beamtenstatuts und gegen Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.